

Änderung der Besteuerung von privilegierten Dividenden ab 1.1.2014

Antrag:

Der Kantonsrat wird ersucht, das Steuergesetz (SRSZ 172.200) wie folgt zu ändern:

§ 36 5. Steuerberechnung

³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs.1 und 2 zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.

§ 250c 10. Teilrevision

§ 36 Abs. 3 in der geänderten Fassung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Begründung:

Das Schwyzer Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 24.5.2012 (II 2012 12) zu der vorteilhaften Besteuerung von privilegierten Dividenden im Kanton Schwyz festgehalten, dass diese Regelung gegen das Rechtsgleichheitsgebot und gegen das Prinzip der Belastungsgleichheit verstösst. Diese unterschiedliche Besteuerung der grossen und kleinen Anteilsinhaber führe zu einer Abweichung der verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung und liesse sich nicht rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass ein Teilsatzverfahren von 25% erheblich unter der vom Bundesgesetzgeber (noch) als zulässig erachtete Entlastungsgrenze von 50% liege. Rechenbeispiele würden dafür sprechen, dass bei einem Teilsatz von 25% die Personenunternehmung bzw. der Einzelunternehmer im Vergleich zur Kapitalunternehmung bzw. deren Eigentümer deutlich schlechter fährt. Im Ergebnis findet also eine nicht zulässige Ungleichbehandlung statt. Bei einer Steuersatzermässigung von 75% auf gewissen Dividenden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung resultiere eine Überentlastung, hält das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid weiter fest.

In der Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2013 zur Teilrevision des Steuergesetzes hat der Schwyzer Regierungsrat ebenfalls eine Reduktion der aktuellen Entlastungsquote auf 50% vorgeschlagen. Er erklärte diese auch als notwendig, um eine allfällige steuerliche Überentlastung des Dividendenempfängers über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hinaus auszuschliessen. Der Regierungsrat bestätigt in seinen Ausführungen, dass die Steuerattraktivität trotz dieser Änderung weiterhin sehr hoch bleibe. Wie der Regierungsrat auch in der Antwort auf die Interpellation 17/12 aufgezeigt hat, bleibt der Kanton Schwyz trotz dieser Erhöhung des Besteuerungssatzes für privilegierte Dividendenerträge aufgrund seiner allgemeinen tiefen Steuersätze nachweislich sehr attraktiv. Eine Abwanderung von Steuerpflichtigen ist daher nicht zu befürchten, da andere Kantone kein vergleichbar günstiges Steuerangebot machen können.

In der Zwischenzeit ist auch bekannt geworden, dass mit dem System „Dividendenausschüttung statt Lohnbezug“ nicht nur Steuern gespart, sondern gleichzeitig die Beitragspflicht an die AHV und an weitere Sozialwerke umgangen werden kann. Dies ist eine einseitige Bevorzugung der Firmeninhaber von juristischen Personen gegenüber Eigentümern von Einzelfirmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dadurch hohe Summen an AHV-Beiträgen weniger einbezahlt werden mussten. Der grosse Anreiz zu Gunsten der Auszahlung von

steuerlich privilegierten Dividenden gefährdet daher in grossem Mass die gerechte Finanzierung unserer Sozialwerke wie die AHV usw.

In den Erläuterungen zur Abstimmung vom 12.2.2006, bei der damals die vorteilhafte Besteuerung der privilegierten Dividenden eingeführt wurde, war zu lesen, dass die Mindererträge beim Kanton rund 2.8 Mio. Franken und bei den übrigen Gemeinwesen rund 4.8 Mio. Franken betragen würden. In der Antwort auf die Interpellation 17/12, in der es um Fragen zur privilegierten Dividendenbesteuerung und deren Wirkung auf den NFA ging, hat der Regierungsrat nun ausgewiesen, dass die Mindereinnahmen in den ersten vier Jahren von 2007 bis 2010 total 232.5 Mio. Franken betragen. Dies sind also im Durchschnitt 58.1 Mio. Franken in diesen Jahren. Allein im Jahr 2009 waren es 115.9 Mio. Franken. Diese Beträge sind also weit entfernt von den damaligen Prognosen.

Ob das Schwyzer Stimmvolk damals bei der Abstimmung gleich entschieden hätte, wenn der volle Umfang der Steuermindereinnahmen und die daraus resultierende negative Wirkung auf die NFA-Zahllast bekannt gewesen wären, kann daher ernsthaft angezweifelt werden.

Ein Gutachten der Universität St. Gallen hat nachgewiesen, dass die privilegierte Dividendenbesteuerung eine negative Wirkung auf die Ressourcenausgleichszahlungen des Kantons Schwyz hat. Gemäss Gutachten hat diese tiefe Dividendenbesteuerung dem Kanton Schwyz weniger Steuereinnahmen eingebracht, als an zusätzlichen NFA-Zahlungen geleistet werden muss. Diese günstige Besteuerung ist also wissenschaftlich nachgewiesen ein Minusgeschäft für den kantonalen Finanzhaushalt.

Mit dieser Erhöhung der Besteuerung per 1.1.2014 kann das von diesen Dividendenausüttungen verursachte Ressourcenwachstum und die dadurch ansteigende NFA-Zahllast verursachergerecht finanziert werden. Die daraus resultierenden Steuerertragsüberschüsse werden sich auf die angestrebte Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts auswirken. Die Steuererhöhung trifft direkt jene Kreise, welche für die starke Zunahme der NFA-Zahllast verantwortlich sind. Sie ist verursachergerecht und es kann damit verhindert werden, dass eine allgemeine Steuererhöhung für alle vorgenommen werden muss. Werden diese Dividenden noch ein Jahr länger einmalig günstig besteuert, so kann davon ausgegangen werden, dass die NFA-Zahlungen aufgrund der hohen Ressourcenstärke weiterhin hoch bleiben werden, bzw. nochmals ansteigen werden. Erst mit einer starken Verzögerung wird nach der Beseitigung des falschen Anreizsystems die NFA-Zahllast wieder sinken.

Diese Anpassung im Steuergesetz ist aufgrund der aufgeführten Gründe dringend erforderlich. Je länger zugewartet wird, umso gravierender werden die finanziellen Folgen zu Lasten der Staatskasse und unserer Altersvorsorge. Es geht um nichts weniger als die Wiederherstellung der Verfassungsmässigkeit sowie um die Beseitigung der massiv rechtsungleichen Besteuerung von Steuerpflichtigen.

KR Markus Ming, Steinen